

Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung) vom 5. Dezember 2008

zuletzt geändert durch:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung), beschlossen am 19. Mai 2011 ([siehe hier](#))

ebenfalls geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung), beschlossen am 30. September 2010 ([siehe hier](#)), Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung), beschlossen am 10. Dezember 2009 ([siehe hier](#)) sowie Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung), beschlossen am 28. Mai 2009 ([siehe hier](#))

KONSOLIDIERTE FASSUNG

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1 und § 20 Abs. 3 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. November 2008 folgende Satzung (XA 431/2008, [siehe hier](#)) beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Thüringer Tierseuchenkasse kann Beihilfen und finanzielle Unterstützungen in den in § 20 Abs. 1 und 2 ThürTierSG genannten Fällen unter Beachtung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Beihilfevorschriften gewähren.

(2) Die Gewährung der Beihilfen nach dieser Satzung erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358 S. 3).

(3) Für die Gewährung der Beihilfen gelten folgende Grundsätze:

1. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt im Rahmen von Beihilferegelungen oder Einzelbeihilfen.
2. Die Bruttobeihilfeintensität darf 100% nicht übersteigen. Mehrwertsteuern werden nicht erstattet, sofern nicht in der Anlage 1 etwas anderes bestimmt ist.
3. Der Gesamtbetrag der jeweils zuschussfähigen Kosten ist um etwaige Versicherungsleistungen und die auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs nicht entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, zu verringern.
4. Die Beihilfe darf keine Tierseuche betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.
5. Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kos-

ten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Erzeuger ausgeglichen.

6. Begünstigte nach dieser Satzung sind kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 sowie Hobbytierhalter.

(4) Die Beihilfezahlungen sind im Zusammenhang mit Tierseuchen zu leisten, zu denen es gemeinschaftliche oder bundes- oder landesrechtliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Landesprogramme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche gibt. Die betreffende Tierseuche muss in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes und/oder dem Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 224 S. 19) in der geltenden Fassung aufgeführt sein.

(5) Die Beihilfen werden entsprechend der **Anlage 1** gewährt.

Teil A enthält die Beihilfen zum Ausgleich der Kosten, die Tierhaltern durch Gesundheitskontrollen, Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen, durch den Kauf und die Anwendung von Impfstoffen oder Arzneimitteln sowie die Schlachtung und Beseitigung von Tieren im Zusammenhang mit der Tilgung und Verhütung von Tierseuchen entstehen.

Teil B enthält die Beihilfen zum Ausgleich der Verluste, die Tierhaltern durch Tierseuchen entstehen, außerhalb der in § 66 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Fälle. Dabei wird der Marktwert (gemeine Wert) der durch die Seuche getöteten oder der Tiere, die im Rahmen eines obligatorischen öffentlichen Vorbeugungs- oder Tilgungsprogramm getötet wurden, zugrunde gelegt. Erlöse aus der Verwertung der Tiere werden auf die Beihilfe angerechnet.

§ 2

Voraussetzungen für die Beihilfegewährung

(1) Beihilfen für Tierhalter können nur gewährt werden, wenn diese ihre Tierbestände ordnungsgemäß der Tierseuchenkasse gemeldet und die Beiträge nach der jeweils geltenden Satzung der Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen entrichtet haben. Bei Verstößen gegen die Melde- oder Beitragspflicht kann die Beihilfe nachträglich zurückgefordert werden. Werden Beihilfen an Leistungserbringer ausgezahlt, so ist sicherzustellen, dass die Beihilfen dem Tierhalter als Bezieher der Sachleistung direkt und unmittelbar als Zuschuss zugute kommen. Der Verwaltungsrat kann im besonderen Ausnahmefall von Satz 3 abweichende Festlegungen treffen, sofern das aus fachlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Im Falle von Beihilfen nach § 1 Abs. 5 Satz 2, die im Zusammenhang mit Landesprogrammen zum Erhalt und zur Verbesserung der Tiergesundheit gewährt werden, ist die schriftliche Verpflichtungserklärung des Tierhalters zur Teilnahme am jeweiligen Programm Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe.

(3) Im Falle von Beihilfen nach § 1 Abs. 5 Satz 3 oder § 3 Abs. 4 ist nachzuweisen, dass die Tiere an der betreffenden Seuche erkrankt oder verendet sind oder im Rahmen eines öffentlichen Programms für Tilgung oder Prophylaxe der betreffenden Tierseuchen die Verpflichtung zur Entfernung infizierter Tiere aus dem Bestand besteht.

§ 3

Versagung, Einschränkung und Erweiterung der Beihilfen

(1) Für Leistungsausschlüsse und Leistungsminderungen bei der Gewährung von Beihilfen gelten sinngemäß die §§ 68 und 69 TierSG. Vor Festsetzung der Beihilfe hat die Tierseuchenkasse bei dem für den Tierbestand zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nachzufragen, ob nach dessen Kenntnis Gründe für Leistungsausschlüsse oder Leistungsminderungen vorliegen oder festgestellt wurde, dass der betriebliche Maßnahmenplan zur Durchführung eines Landesprogrammes im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe nach § 1 Abs. 5 Satz 2 durch den Tierhalter schuldhaft nicht eingehalten wurde.

(2) Liegen Feststellungen für Leistungsausschlüsse oder Leistungsminderungen nach Absatz 1 vor oder verstößt der Tierhalter gegen eine in der Anlage 1 genannte Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe, hat der Tierhalter auf Anforderung der Tierseuchenkasse die erbrachten Leistungen zu erstatten. Die Tierseuchenkasse kann den Tierhalter innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Kenntnis von dem Verstoß zur Erstattung der Leistung auffordern. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. § 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Übersteigen die für ein Wirtschaftsjahr beantragten Beihilfeleistungen den dafür vorgesehenen Planungsansatz der Tierseuchenkasse, können die beantragten Beihilfeleistungen entsprechend dem Planungsansatz gekürzt werden.

(4) Auf Antrag können nach Beschluss des Verwaltungsrates der Tierseuchenkasse Einzelbeihilfen in besonderen Fällen unter Beachtung von § 1 Abs. 1 gewährt werden. Diese Beihilfen werden nach Maßgabe der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 oder nach Maßgabe der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor (ABl. EU Nr. L 337 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Gewährung von Beihilfen erfolgt auf Antrag. Für Beihilfen nach Anlage 1 Teil A Nr. 2.1, 2.2, 5.1 und 6.2 bis 8 bedarf es keines Antrags.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe nach § 1 Abs. 5 Satz 2 ist auf dem Formblatt nach **Anlage 2** bis zum 15. Dezember eines Jahres für das Folgejahr durch den Tierhalter an die Tierseuchenkasse zu stellen. § 6 bleibt unberührt. Für die durch den Tierhalter bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbaren beihilfefähigen Sachverhalte soll der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beihilfegrundes an die Tierseuchenkasse gestellt werden. Die Gewährung der Beihilfe nach § 1 Abs. 5 Satz 2 erfolgt in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen und darf keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Tierhalter umfassen. Die Tierseuchenkasse teilt dem vom Tierhalter beauftragten Leistungserbringer nach Anlage 1 Teil A die Bezuschussung mit. Der Leistungserbringer vermindert den Rechnungsbetrag für seine Dienstleistung gegenüber dem Tierhalter um den Beihilfeanteil der Tierseuchenkasse und teilt dieser auf dem Formblatt nach **Anlage 3** oder in elektronischer Form die Höhe des Beihilfebetrages mit, um den er seine Rechnung an den Tierhalter vermindert hat. Die Tierseuchenkasse erstattet dem Leistungserbringer den Beihil-

feanteil. Die Tierseuchenkasse setzt jeweils für ein Kalenderjahr die Beihilfe fest und teilt diese dem Tierhalter mit.

(3) Im Falle von Beihilfen nach § 1 Abs. 5 Satz 3 oder § 3 Abs. 4 ist der Antrag auf Beihilfe innerhalb von sechs Monaten nach dem Verlust oder der Tötung der Tiere an das für den Tierhalter zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu stellen. Der Amtstierarzt prüft den Antrag auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit entsprechend § 25 Abs. 2 ThürTierSG sowie das Vorliegen von Versagensgründen nach § 3 Abs. 1. Er leitet den Antrag unverzüglich an die Tierseuchenkasse weiter, bei Erfordernis mit einem Gutachten. Die Tierseuchenkasse setzt nach § 25 Abs. 3 ThürTierSG die Beihilfen fest und zahlt sie aus. § 72 TierSG gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung einer Tierseuche und für die Schätzung zum Zweck der Gewährung von Beihilfen nach § 1 Abs. 5 Satz 3 gelten die §§ 23 und 24 ThürTierSG sowie die Nummern 4 und 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 11. Januar 1994 (ThürStAnz Nr. 4/1994 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Übergangsbestimmung

Beihilfeanträge nach § 1 Abs. 5 Satz 2, die im Jahr 2009 gewährt werden sollen, sind bis zum 31. Januar 2009 an die Tierseuchenkasse zu stellen. Diese Frist verlängert sich bis zum 31. Juli 2009, soweit die Beihilfe erst nach Ablauf der Frist in die Satzung aufgenommen wurde.

§ 7

Inkrafttreten*), Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt unter Beachtung der in Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 genannten Anforderung zum 1. Januar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung) vom 14. Oktober 2002 (ThürStAnz Nr. 46/2002 S. 2750), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2007 (ThürStAnz Nr. 47/2007 S. 2122), außer Kraft.

[) Das Inkrafttreten der Regelungen der vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse beschlossenen Ersten, Zweiten und Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung) bestimmt sich nach Artikel 2 der jeweiligen Änderungssatzung.]*

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. November 2008 beschlossene Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse wurde in der vorstehenden

Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 28. November und 4. Dezember 2008 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 05.12.2008

gez. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Teil A

1. Pferde

1.1 Monitoring der Kontagiösen Equinen Metritis (CEM)

Tierseuche	Kontagiöse Equine Metritis (CEM)
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 12/2009 (S. 552) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Feststellung der Prävalenz der Kontagiösen Equinen Metritis in den Pferdebeständen in Thüringen und Verhinderung der Weiterverbreitung im Deckbetrieb
Zuschussfähige Kosten	Labordiagnostische Untersuchung von Genitalupferproben von Zuchtstuten und Zuchthengsten zur Diagnose und Differentialdiagnose des Erregers der CEM
Beihilfesatz	100 %
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
spezifische Beihilfevoraussetzungen	Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung

1.2 Impfung gegen Pferdeinfluenza und Herpesvirusinfektionen der Pferde

Tierseuche	Equine Influenza und Equine Rhinopneumonitis
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 12/2009 (S. 552) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Prophylaxe der Equinen Influenza und der Equinen Rhinopneumonitis in den Pferdebeständen in Thüringen durch Aufbau eines bestandsweisen Impfschutzes unter Einbeziehung der Influenzaviren und der Herpesviren und Verhinderung der Weiterverbreitung der Infektionserreger im Turnierbetrieb, Monitoring und Prophylaxe des Spätaborts der Stuten
Zuschussfähige Kosten	Impfung gegen Influenzaviren Impfung gegen Influenza- und Herpesviren
Beihilfesatz	a) je Impfung gegen Influenza- oder Herpesviren: 5,00 Euro b) je Impfung gegen Influenza- und Herpesviren (Kombinationsimpfstoff): 7,50 Euro
Beihilfehöchstbetrag	15,00 Euro je geimpftes und gemeldetes Pferd und je Jahr
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte (Impftierarzt)
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen“ in der

	jeweils geltenden Fassung, b) Grundimmunisierung und anschließende regelmäßige Wiederholungsimpfung
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.3 Früherkennung von Herpesvirusinfektionen der Pferde

Tierseuche	Equine Rhinopneumonitis
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 12/2009 (S. 552) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Früherkennung und Feststellung der Prävalenz der Equinen Rhinopneumonitis und des Stutenaborts in den Pferdebeständen in Thüringen und Verhinderung der Weiterverbreitung im Bestand und zwischen Beständen
Zuschussfähige Kosten	Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen zur Abklärung von Aborten einschließlich virologischer und serologischer Untersuchung auf Equine Herpesviren
Beihilfesatz	100%
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung und Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse, b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse

1.4 Früherkennung von Seuchen der Pferde

Tierseuche	Tierseuchen der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder des Anhangs der Entscheidung 90/424/EWG
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 12/2009 (S. 552) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Früherkennung und Feststellung der Prävalenz der im öffentlichen Interesse bedeutsamen Tierseuchen der Pferde in den Tierbeständen in Thüringen und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuchen im Bestand und zwischen Beständen
Zuschussfähige Kosten	Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen von Pferden einschließlich differentialdiagnostischer Untersuchungen
Beihilfesatz	50%
Beihilfehöchstbetrag	-

Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung und Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse, b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse

2. Rinder

2.1 Probenahme zur Diagnostik anzeigepflichtiger Tierseuchen der Rinder

Tierseuche	Enzootische Bovine Leukose, Brucellose, Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustuläre Vulvovaginitis (IBR/IPV), Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)
Bekämpfungsverordnung	Rinder-Leukose-Verordnung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458) in der jeweils geltenden Fassung, BHV1-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) in der jeweils geltenden Fassung, Brucellose-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601) in der geltenden Fassung, BVDV-Verordnung in der Fassung vom 04. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320) in der jeweils geltenden Fassung,
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Bekämpfung der Infektion mit der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) in den Rinderbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 4/2011 S. 132) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Gewährleistung planmäßiger Kontrolluntersuchungen zur Diagnostik anzeigepflichtiger Tierseuchen nach der Jahresplanung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
Zuschussfähige Kosten	a) Kosten der Blutprobenentnahme zur Diagnostik anzeigepflichtiger Tierseuchen, b) Kosten der Milchprobenentnahme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Diagnostik anzeigepflichtiger Tierseuchen
Beihilfesatz	Milchprobenentnahme: 100%
Beihilfehöchstbetrag	1,00 Euro je Blutprobe bei weiblichen Rindern und bei männlichen Rindern unter 9 Monaten, 2,50 Euro je Blutprobe bei männlichen Rindern über 9 Monate
Leistungserbringer	Blutprobenentnahme: Praktizierende Tierärzte, Milchprobenentnahme: Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (TVL)
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Probenahme im Rahmen der Jahresplanung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, b) Probenahme im Rahmen des „Programms zur Bekämpfung der BVD/MD in den Rinderbeständen in

	Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung
--	---------------------------------------------

2.2 Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/Infektiösen Pustulären Vulvovaginitis

Tierseuche	Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustuläre Vulvovaginitis
Bekämpfungsverordnung	BHV1-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der BHV1-Infektion in den Rinderbeständen in Thüringen, Aufbau eines stabilen Impfschutzes zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Infektion im Bestand und zwischen Beständen
Zuschussfähige Kosten	Kosten des Impfstoffes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für die zweite im Kalenderjahr durchzuführende Impfung der Rinder des Bestandes
Beihilfesatz	100%
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Lieferant von BHV1-Impfstoff
spezifische Beihilfevoraussetzungen	Durchführung der im amtstierärztlich bestätigten betrieblichen Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen unter Einhaltung der darin enthaltenen Terminvorgaben

2.3 Bekämpfung der Salmonellose der Rinder

Maßnahme 2.3.1: Bestandsimmunisierung gegen Salmonellen nach Seuchenfeststellung

Tierseuche	Salmonellose der Rinder
Bekämpfungsverordnung Bekämpfungsprogramm	Rinder-Salmonellose-Verordnung vom 14. November 1991 (BGBl. I. S 2118) in der jeweils geltenden Fassung, Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 554) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Unterstützung der amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Salmonellose in den Rinderbeständen in Thüringen zur Tilgung der Seuche im Bestand. Durch Aufbau einer stabilen Immunität kann die Ausbreitung der Infektion im Bestand eingedämmt werden. Insbesondere durch Bekämpfung der zoonotischen Salmonellen in Rinderbeständen sollen Übertragungen auf den Menschen eingeschränkt werden.
Zuschussfähige Kosten	Impfstoffkosten für die Bestandsgrundimmunisierung nach Seuchenfeststellung mit inaktiviertem Impfstoff (zweimalige Impfung)
Beihilfesatz	-
Beihilfehöchstbetrag	2,00 Euro je geimpftes Rind (zweimalige Impfung)
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung,

	b) Erstausbruch der Salmonellose im Betrieb oder erneuter Ausbruch frühestens 2 Jahre nach Erlöschen der Seuche, c) Einhaltung der betrieblichen Impfpläne
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Maßnahme 2.3.2: Prophylaktische Impfung der Kälber gegen Salmonellen

Tierseuche	Salmonellose der Rinder
Bekämpfungsverordnung Bekämpfungsprogramm	Rinder-Salmonellose-Verordnung vom 14. November 1991 (BGBl. I. S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung, Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr.16/2008 S. 554) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Prophylaxe der Salmonelleninfektion der Rinder durch vorbeugende Impfung der neugeborenen Kälber mit Lebendimpfstoff
Zuschussfähige Kosten	Impfstoffkosten
Beihilfesatz	-
Beihilfehöchstbetrag	2,00 Euro je geimpftes Kalb
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung der betrieblichen Impfpläne

2.4 Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen

Maßnahme 2.4.1: Ermittlung von Ausscheidern in mit Paratuberkulose infizierten Beständen

Tierseuche	Paratuberkulose
Bekämpfungsprogramm	Bundeseinheitliche Leitlinien für den Umgang mit der Paratuberkulose in Wiederkäuerbeständen vom 17. Januar 2005 (BAnz. S. 2165), Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 556) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Kontrolle der Infektion der Rinder mit dem Erreger der Paratuberkulose durch Identifikation und Eliminierung der infizierten Tiere in Verbindung mit tier- und seuchenhygienischen Maßnahmen
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten zum Erregernachweis
Beihilfesatz	-
Beihilfehöchstbetrag	12,00 Euro je untersuchte Probe
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes, c) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung

Maßnahme 2.4.2: Ermittlung von Ausscheidern in mit Paratuberkulose infizierten Beständen

Tierseuche	Paratuberkulose
Bekämpfungsprogramm	Bundeseinheitliche Leitlinien für den Umgang mit der Paratuberkulose in Wiederkäuerbeständen vom 17. Januar 2005 (BAnz. S. 2165), Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 556) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Kontrolle der Infektion der Rinder mit dem Erreger der Paratuberkulose durch Identifikation und Eliminierung der infizierten Tiere in Verbindung mit tier- und seuchenhygienischen Maßnahmen
Zuschussfähige Kosten	Kosten der tierärztlichen Entnahme von Kotproben
Beihilfesatz	-
Beihilfehöchstbetrag	2,00 Euro je entnommene Probe
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes, c) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung

Maßnahme 2.4.3: Überwachung des Durchseuchungsgrades der Rinderherde mit Paratuberkulose

Tierseuche	Paratuberkulose
Bekämpfungsprogramm	Bundeseinheitliche Leitlinien für den Umgang mit der Paratuberkulose in Wiederkäuerbeständen vom 17. Januar 2005 (BAnz. S. 2165), Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 556) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Überwachung des Durchseuchungsgrades der Rinderherde mit Paratuberkulose am Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen und zur Kontrolle des Bekämpfungserfolgs
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten zum Nachweis von Paratuberkulose-Antikörpern
Beihilfesatz	-
Beihilfehöchstbetrag	1,00 Euro je untersuchte Probe
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes, c) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunder-

	stellung
--	----------

2.5 Überwachung der Besamungsbullen gemäß Richtlinie 88/407/EWG

Tierseuchen	Bovine Rinderleukose, IBR/IPV, BVD/MD, Bovine genitale Campylobakteriose, Trichomoniasis
Gemeinschaftliche Rechtsvorschrift	Richtlinie des Rates 88/407/EWG vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Durchführung der Untersuchungen nach Anhang B der Richtlinie 88/407/EWG
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten
Beihilfesatz	75%
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

2.6 Früherkennung von Seuchen der Rinder

Tierseuchen	Tierseuchen der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder des Anhangs der Entscheidung 90/424/EWG
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 554) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Früherkennung und Feststellung der Prävalenz der im öffentlichen Interesse bedeutsamen Tierseuchen der Rinder in den Tierbeständen in Thüringen und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuchen im Bestand und zwischen Beständen
Zuschussfähige Kosten	Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen von Rindern einschließlich differentialdiagnostischer Untersuchungen
Beihilfesatz	50%
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung, b) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse, c) Vorlage der Untersuchungsergebnisse

3. Schafe

3.1 Früherkennung von Seuchen der Schafe

Tierseuchen	Tierseuchen der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder des Anhangs der Entscheidung 90/424/EWG
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 554) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Früherkennung und Feststellung der Prävalenz der bedeutsamen Tierseuchen der Schafe den Tierbeständen in Thüringen und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuchen im Bestand und zwischen Beständen
Zuschussfähige Kosten	Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen von Schafen einschließlich differentialdiagnostischer Untersuchungen
Beihilfesatz	50%
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung und Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse, b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse

3.2 Bekämpfung des Chlamydienaborts der Schafe

Tierseuche	Chlamydienabort der Schafe
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen (ThürStAnz 12/2009 S. 554) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Prophylaxe des Chlamydienaborts der Schafe und Förderung der Tiergesundheit durch Verminderung klinischer Erkrankungen in infizierten Schafbeständen sowie Verminderung der Lämmerverluste
Zuschussfähige Kosten	Impfstoffkosten für die Bestandsgrundimmunisierung nach Seuchenfeststellung mit inaktiviertem Impfstoff
Beihilfesatz	-
Beihilfehöchstbetrag	2,50 Euro je geimpftes Schaf a) im Jahr der Erstimpfung höchstens bis zur Zahl der bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Schafe b) in den Folgejahren höchstens bis zu 25% der bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Schafe (Zutretter)

Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung des betrieblichen Maßnahmeplanes, c) Einsatz zugelassener Impfstoffe, d) jährliche Impfung der Zutreter über mindestens 5 Jahre, e) Nachweis der Fortführung der Impfung im Bestand

3.3 Bekämpfung der Maedi/Visna

Tierseuche	Maedi/Visna
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 554) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der Tierseuche und Schaffung von Maedi/Visna-unverdächtigen Schafbeständen durch Identifizierung und Merzung der infizierten Tiere und Aufklärung der Schafhalter sowie Förderung der Tiergesundheit durch Verminderung klinischer Erkrankungen in infizierten Schafbeständen
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten
Beihilfesatz	-
Beihilfehöchstbetrag	2,50 Euro je untersuchtes Schaf höchstens bis zur Zahl der bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Schafe
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung des betrieblichen Maßnahmeplanes

3.4 Scrapie-Resistenzuchtprogramm

Tierseuche	Scrapie
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 554) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der Tierseuche und Schaffung von Schafbeständen mit scrapieresistenten Zuchttieren durch Förderung der Verbreitung des Scrapie-Resistenzgens unter den Zuchttieren
Zuschussfähige Kosten	Zukaufskosten
Beihilfesatz	-
Beihilfehöchstbetrag	60,00 Euro je zugekaufter G ₁ -Bock
Leistungserbringer	Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.
spezifische Beihilfevoraussetzungen	je Bock kann die Beihilfe nur einmal gewährt werden

4. Ziegen

4.1 Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis (CAE)

Tierseuche	Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 554) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der Tierseuche und Schaffung von CAE-unverdächtigen Ziegenbeständen durch Identifizierung und Merzung der infizierten Tiere und Aufklärung der Ziegenhalter sowie Förderung der Tiergesundheit durch Verminderung klinischer Erkrankungen in infizierten Ziegenbeständen
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten
Beihilfesatz	-
Beihilfeshöchstbetrag	2,50 Euro je untersuchte Ziege höchstens bis zur Zahl der bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Ziegen
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung des betrieblichen Maßnahmeplanes

5. Schweine

5.1 Überwachung der Freiheit von Aujeszky'scher Krankheit

Tierseuche	Aujeszky'sche Krankheit
Bekämpfungsverordnung	Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Überwachung der Freiheit von Aujeszky'scher Krankheit in den Schweinebeständen in Thüringen
Zuschussfähige Kosten	Kosten für die Blutprobenentnahme
Beihilfesatz	-
Beihilfeshöchstbetrag	3,50 Euro je Blutprobe
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte
spezifische Beihilfevoraussetzungen	Nachweis über die Durchführung der Probenahme durch den beauftragten Tierarzt im Rahmen der Jahresplanung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

5.2 Früherkennung von Seuchen der Schweine

Tierseuchen	Tierseuchen der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder des Anhangs der Entscheidung 90/424/EWG
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 16/2008)

	S. 566) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Früherkennung und Feststellung der Prävalenz der im öffentliche Interesse bedeutsamen Tierseuchen der Schweine in den Tierbeständen in Thüringen und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuchen im Bestand und zwischen Beständen
Zuschussfähige Kosten	Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen von Schweinen einschließlich differentialdiagnostischer Untersuchungen
Beihilfesatz	50%
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung, b) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse, c) Vorlage der Untersuchungsergebnisse

5.3 Überwachung der Besamungseber gemäß Richtlinie 90/429/EWG

Tierseuchen	Aujeszkysche Krankheit, Brucellose, Klassische Schweinepest, Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)
Gemeinschaftliche Rechtsvorschrift	Richtlinie des Rates 90/429/EWG vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 224 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung,
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 566) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Durchführung der Untersuchungen nach Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten
Beihilfesatz	100%
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
spezifische Beihilfevoraussetzungen	Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung

5.4 Monitoring und Bekämpfung der PRRS

5.4.1 Entnahme der Blutproben

Tierseuche	Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 566) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Entnahme von Blutproben zur serologischen Untersuchung auf PRRSV-Antikörper mit dem Ziel der Überwachung PRRSV-unverdächtiger Bestände oder der Sanierung infizierter Bestände
Zuschussfähige Kosten	Kosten der tierärztlichen Probenentnahme
Beihilfesatz	-
Beihilfehöchstbetrag	3,50 Euro
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte
spezifische Beihilfevoraussetzungen	Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung

5.4.2 Untersuchung auf PRSS

Tierseuche	Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 566) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Untersuchung von Blutproben oder Organmaterial zur PRRS-Diagnostik einschließlich notwendiger Differentialdiagnostik mit dem Ziel der Sanierung infizierter Bestände und der Überwachung PRRSV-unverdächtiger Bestände in Verbindung mit tier- und seuchenhygienischen Maßnahmen
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten
Beihilfesatz	100 %
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz / TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung, b) Hinzuziehung des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungser-

	gebnisse, c) Vorlage der Untersuchungsergebnisse“
--	------------------------------------------------------

5.5 Salmonellenüberwachung

Tierseuche	Salmonelleninfektion beim Schwein
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 36/2008 S. 1558) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Regelmäßige Salmonellenüberwachung zur Früherkennung eines Salmonelleneintrags und zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweinebeständen und des Eintrags in die Lebensmittelkette durch abgestimmte Bekämpfungsmaßnahmen über alle Produktionsstufen auf einheitlicher methodischer Grundlage
Zuschussfähige Kosten	Kosten der labordiagnostischen Untersuchungen von Blutproben und bakteriologischen Abklärungsuntersuchungen einschließlich Differentialdiagnostik
Beihilfesatz	100%
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz / TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung, b) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse, c) Vorlage der Untersuchungsergebnisse

6. Geflügel

6.1 Früherkennung von Seuchen des Geflügels

Tierseuchen	Tierseuchen der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder des Anhangs der Entscheidung 90/424/EWG
Bekämpfungsverordnung	Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) in der jeweils geltenden Fassung Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) in der jeweils geltenden Fassung
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Geflügelbeständen in Thüringen
Zweck	Früherkennung und Feststellung der Prävalenz der im öffentlichen Interesse bedeutsamen Tierseuchen des Geflügels in den Tierbeständen in Thüringen und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuchen im Bestand und zwischen Beständen
Zuschussfähige Kosten	Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Unter-

	suchungen von Geflügel einschließlich differential-diagnostischer Untersuchungen
Beihilfesatz	50%
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Geflügelbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung b) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse, c) Vorlage der Untersuchungsergebnisse“

6.2 Untersuchungen zum Ausschluss falsch positiver Erstergebnisse bei Untersuchungen von Legehennenbeständen auf Salmonellen

Tierseuche	Salmonelleninfektion des Geflügels
Bekämpfungsverordnung	Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU Nr. L 325 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Senkung der Salmonellenprävalenz in den Legehennenbeständen in Thüringen; Ausschluss falsch positiver Erstergebnisse bei Untersuchungen von Legehennenbeständen auf Salmonellen nach der Vorbehaltsregelung in § 22 der Hühner-Salmonellen-Verordnung
Zuschussfähige Kosten	Kosten der bakteriologischen Untersuchung von Schale und Inhalt von 4.000 Eiern nach Anhang II Teil D Nr. 4 Buchst. b Unterbuchst. iii der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in der geltenden Fassung
Beihilfesatz	50 %
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	vom zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Abstimmung mit der Tierseuchenkasse benanntes Laboratorium
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Vorliegen der Voraussetzungen nach Anhang II Teil D Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in der geltenden Fassung, b) Durchführung der Probenahme durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt “

7. Bekämpfung der Varroatose der Honigbienen

Tierseuche	Varroatose der Honigbienen
Bekämpfungsverordnung	Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Eindämmung der Weiterverbreitung der Varroamilbe und Vorbeugung der Erkrankung von Bienenvölkern durch vorbeugende Behandlung der Bienenstände
Zuschussfähige Kosten	Kosten der eingesetzten Varroamittel
Beihilfesatz	25 %
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Lieferant von Varroamitteln
spezifische Beihilfevoraussetzungen	Bestellung der Varroamittel über die Thüringer Tierseuchenkasse

8. Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr

Tierseuche	alle in der Liste des OIE und/oder dem Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführten Tierseuchen für Schafe, Ziegen, Schweine
Bekämpfungsverordnung	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Gewährleistung der im Seuchenfall erforderlichen Identifizierung und Rückverfolgung der Tiere
Zuschussfähige Kosten	Übernahme der Kosten für Ohrmarken einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach Angebot und Auswahl durch die Tierseuchenkasse für Schafe, Ziegen, Schweine
Beihilfesatz	100 %
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Lieferant von Ohrmarken
spezifische Beihilfevoraussetzungen	Antrag auf Zuteilung der Ohrmarken an das für den Tierhalter zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

9. Früherkennung von Infektionen milchgebender Tiere

Tierseuche	Salmonellose, verotoxinbildende Escherichia coli
Bekämpfungsprogramm	<p>Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 554) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr.</p>

Landesverwaltungsvorschrift	12/2009 S. 554) in der jeweils geltenden Fassung Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 552) in der jeweils geltenden Fassung ThürVV-Milchhygiene vom 22. Mai 2008 (ThürStAnz Nr. 24/2008 S. 886) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionen der zur Milchgewinnung gehaltenen Tiere mit zoonotischen Salmonellen und verotoxinbildenden Escherichia coli und Sicherung der Anforderungen an Rohmilch nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, insbesondere zur Verhinderung infektiöser Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber und eitriger Genitalinfektionen, sowie Sicherung und Verbesserung der Tiergesundheit, der hygienischen Wertigkeit der Rohmilch und der Produktionshygiene
Tierarten	Rind, Schaf, Ziege, Pferd
Zuschussfähige Kosten	Kosten der bakteriologischen und zytologischen Untersuchung von Milchproben und Hygienetupfern
Beihilfesatz	50 %
Beihilfehöchstbetrag	2,50 Euro je Milch- oder Tupferprobe
Leistungserbringer	TGD-Labor
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am Tiergesundheitsprogramm der jeweiligen Tierart, b) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse

Anmerkung:

TGD-Labor im Sinne dieser Anlage ist grundsätzlich die Laboreinrichtung der Tierseuchenkasse. Eine andere akkreditierte Laboreinrichtung kann durch den Tierhalter beauftragt werden, sofern der Tierhalter dieses im Voraus der Tierseuchenkasse unter Angabe der zu erwartenden Untersuchungskosten angezeigt hat und die Tierseuchenkasse dem zustimmt und mit der Laboreinrichtung eine schriftliche Vereinbarung über die Verfahrensweise zur Gewährung der Beihilfe abschließt.

Teil B

Merzungs- oder Verlustbeihilfen

1. Ausmerzung von BHV1-Reagenten

Tierseuche	Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustuläre Vulvovaginitis
Bekämpfungsverordnung	BHV1-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Abschluss der Tilgung der BHV1-Infektion in den Sanierungsbeständen (Endsanierung), Beseitigung des Infektionsrisikos für BHV1-negative Tiere, Verhinderung der Weiterverbreitung der BHV1-Infektion im Bestand und zwischen Beständen
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für die gemerzten restlichen Reagenten im Betrieb 1)
Beihilfesatz	-
Beihilfehöchstbetrag	bis 100 gemeldete Rinder für maximal zehn Tiere bzw. ab 101 gemeldete Rinder für maximal zehn v.H. des Bestandes ²⁾ : pro Rind: 100,00 Euro
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Durchführung der im amtstierärztlich bestätigten betrieblichen Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen unter Einhaltung der darin enthaltenen Terminvorgaben, b) Ausmerzung der Reagenten im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2012, c) Nachweis des positiven Ergebnisses der Untersuchung auf BHV1 für die zu merzenden Tiere, d) Nachweis des Abgangs aus dem Bestand (Schlachtbescheinigung/HIT-Ausdruck Einzeltierverfolgung), e) amtstierärztliche Bestätigung der vollständigen Ausmerzungen aller im Bestand vorhandenen BHV1-Reagenten

1) Diese Regelung gilt für die Fälle, in denen eine amtliche Tötungsanordnung tierseuchenrechtlich nicht erfolgt ist und daher kein Anspruch auf Entschädigung besteht.

2) Bei der errechneten Zahl wird ab der Zahl „5“ nach dem Komma aufgerundet und bis zur Zahl „4“ nach dem Komma abgerundet.

2. Ausmerzung von persistent mit BVD-Virus infizierten Rindern

Tierseuche	Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)
Bekämpfungsverordnung	BVDV-Verordnung in der Fassung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320) in der jeweils geltenden Fassung
Bekämpfungsprogramm	Programm zur Bekämpfung der Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD) in den Rinderbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 4/2011 S. 132) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der BVDV-Infektion in den Rinderbeständen in Thüringen, Verhinderung der Weiterverbreitung der BVDV-Infektion im Bestand und zwischen Beständen, Schaffung

	BVDV-unverdächtiger Rinderbestände
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für gemerzte oder verendete persistent BVDV-infizierte Rinder ¹⁾
Beihilfesatz	-
Beihilfehöchstbetrag	pro Rind bis zum Alter von 6 Monaten: 75,00 Euro pro Rind im Alter über 6 Monate: 150,00 Euro
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) Teilnahme am „Programm zur Bekämpfung der Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD) in den Rinderbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung, b) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes nach Maßgabe des o. g. Programms, c) Vorlage der BVDV-positiven Ergebnisse der tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen zur Einstufung als persistent infiziertes Tier, d) nachgewiesene Ausmerzung innerhalb von 14 Tagen ²⁾ nach Bekanntwerden der Untersuchungsbefunde gemäß Buchstabe c

- 1) Diese Regelung gilt für die Fälle, in denen eine amtliche Tötungsanordnung tierseuchenrechtlich nicht erfolgt ist und daher kein Anspruch auf Entschädigung besteht.
- 2) Die zuständige Behörde kann im Rahmen einer begründeten Einzelfallentscheidung eine andere Frist festlegen.

3. Beihilfe für wegen Blauzungenkrankheit verendete oder getötete Rinder oder Schafe

Tierseuche	Blauzungenkrankheit
Bekämpfungsverordnung	Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241)
Zweck	Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus der Blauzungenkrankheit durch Eliminierung schwerkranker oder verendeter Tiere aus der Population
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für die verendeten Rinder oder Schafe im Bestand ^{1) 2)}
Beihilfesatz	-
Beihilfehöchstbetrag	pro Rind bis 12 Monate: 100,- Euro pro Rind über 12 Monate: 300,- Euro pro Schaf über 10 Monate: 50,- Euro
spezifische Beihilfevoraussetzungen	a) amtliche Feststellung der Blauzungenkrankheit im Rinder- oder Schafbestand, b) amtliche Bescheinigung der Feststellung der Blauzungenkrankheit bei dem erkrankten oder verendeten Tier, c) Einhaltung der amtlich angewiesenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit d) ordnungsgemäße Durchführung der Grundimmunisierung der Tiere gegen den Serotyp 8 der Blauzungenkrankheit einschließlich Wiederholungsimpfungen gemäß der Anwendungsvorschrift des Impfstoffherstellers

- 1) Entsprechendes gilt für an Blauzungenkrankheit erkrankte Rinder und Schafe, für die ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist und die unverzüglich schmerzlos durch den Tierarzt getötet wurden.
- 2) Diese Regelung gilt für die Fälle, in denen eine amtliche Tötungsanordnung tierseuchenrechtlich nicht erfolgt ist und daher kein Anspruch auf Entschädigung besteht.

4. Beihilfe für wegen Salmonelleninfektionen getöteter Legehennen

Tierseuche	Salmonelleninfektion des Geflügels
Bekämpfungsverordnung	Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU Nr. L 325 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der Salmonelleninfektion in den Jung- oder Legehennenbeständen in Thüringen, Verhinderung der Weiterverbreitung von Salmonellen im Bestand und zwischen den Beständen
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für getötete oder geschlachtete Legehennen ¹⁾
Beihilfesatz	50 % des gemeinen Wertes abzüglich Schlachterlös ²⁾
Beihilfehöchstbetrag	-
spezifische Beihilfevoraussetzungen	c) amtliche Feststellung der Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 vor der Einstellung in den Legebereich oder in Folge der Untersuchungen nach § 22 der Hühner-Salmonellen-Verordnung bis zur 55. Lebenswoche, d) Haltung gemäß den §§ 13 bis 13b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung, e) Umsetzung und Einhaltung der gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm vereinbarten Management- und Hygienemaßnahmen, f) Wiederbelegung der betroffenen Bestände oder Teilbestände nach Abschluss der Hygienemaßnahmen ¹⁾

- 1) Die Zahl der maximal beihilfefähigen Hennen richtet sich nach der Zahl der zur Wiederbelegung neu eingestellten Hennen.
- 2) Der Abzug des Schlachterlöses erfolgt pauschal in Höhe von 0,15 Euro je getötete oder geschlachtete Henne.

Antrag auf Gewährung von Beihilfen gemäß Anlage 1 Teil A der Beihilfesatzung (Vorsorgemaßnahmen)

Tierhalter: _____
 (Adresse) _____

Tierseuchenkassen-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--

 (unbedingt angeben)

Registrier-Nr. ViehVerkV:

1	6	0								
---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

Ohne Angabe der Registriernummer kann der Antrag nicht bearbeitet werden

Antrag gilt für das Jahr:

2	0		
---	---	--	--

Hiermit beantrage ich Beihilfen für die folgenden Vorsorgemaßnahmen:

Beantragte Beihilfe bitte ankreuzen!		Beihilfe beantragt	Leistungserbringer	Tiergesundheitsprogramm
Pferde	1.1 Monitoring der Kontagiösen Equinen Metritis (Tupferprobe)	<input type="checkbox"/>	TLLV	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 12/2009) ²⁾
	1.2 Impfung gegen Pferdeinfluenza und Herpesvirus der Pferde	<input type="checkbox"/>	Prakt. TA	
	1.3 Früherkennung von Herpesvirusinfektionen der Pferde (Abort)	<input type="checkbox"/>	TLLV	
	1.4 Früherkennung von Seuchen der Pferde (Sektion, Diagnostik)	<input type="checkbox"/>	TLLV	
Rinder	2.3.1 Bestandsimmunsierung gegen Salmonellen (Impfstoff)	<input type="checkbox"/>	Prakt. TA	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 16/2008) ²⁾
	2.3.2 Vorbeugende Impfung der Kälber gegen Salmonellen (Impfstoff)	<input type="checkbox"/>	Prakt. TA	
	2.6 Früherkennung von Seuchen der Rinder (Sektion, Diagnostik)	<input type="checkbox"/>	TLLV	
	2.4.1 Ermittlung von Ausscheidern in mit Paratuberkulose infizierten Beständen (Untersuchung, Kotprobe)	<input type="checkbox"/>	TGD-Labor	Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 16/2008) ²⁾
	2.4.2 Ermittlung von Ausscheidern in mit Paratuberkulose infizierten Beständen (Probenahme)	<input type="checkbox"/>	Prakt. TA	
	2.4.3 Überwachung des Durchseuchungsgrades der Rinderherde mit Paratuberkulose (Untersuchung, Blutprobe)	<input type="checkbox"/>	TGD-Labor	
	2.4.4 Herdendiagnostik zur Früherkennung infizierter Bestände	<input type="checkbox"/>	TGD-Labor	
Schafe	3.1 Früherkennung von Seuchen der Schafe (Sektion, Diagnostik)	<input type="checkbox"/>	TLLV	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 12/2009) ²⁾
	3.2 Bekämpfung des Chlamydienabortes der Schafe (Impfung)	<input type="checkbox"/>	Prakt. TA	
	3.3 Bekämpfung der Maedi/Visna (Untersuchung)	<input type="checkbox"/>	TGD-Labor	
	3.4 Scrapie-Resistenzuchtprogramm (Zukauf G1-Böcke)	<input type="checkbox"/>	Zuchtverb.	
Ziegen	4.1 Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis (Untersuchung)	<input type="checkbox"/>	TGD-Labor	
Schweine	5.2 Früherkennung von Seuchen der Schweine (Sektion, Diagnostik)	<input type="checkbox"/>	TLLV	Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 16/2008) 1), 2)
	5.4.1 PRRS-Bekämpfung (Probenahme)	<input type="checkbox"/>	Prakt. TA	
	5.4.2 PRRS-Bekämpfung (Untersuchung)	<input type="checkbox"/>	TLLV/TGD-Labor	
	5.5 Salmonellenüberwachung	<input type="checkbox"/>	TLLV/TGD-Labor	
Geflügel	6.1 Früherkennung von Seuchen des Geflügels (Sektion, Diagnostik)	<input type="checkbox"/>	TLLV	2), 3)
	9. Früherkennung von Infektionen milchgebender Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde)	<input type="checkbox"/>	TGD-Labor	2), 3)

Ich erkläre mit der Beantragung der Beihilfe,
 - dass mir bekannt ist, dass die Thüringer Tierseuchenkasse im Falle von Verstößen gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften oder Landesprogramme Leistungsminderungen und Leistungsausschlüsse vornimmt und bereits über den Leistungserbringer als Zuschuss ausgereichte Beihilfen zurückfordern kann,
 - mein Einverständnis zur Weitergabe von Befunden durch den Leistungserbringer an die Tierseuchenkasse.
 - die Teilnahme am jeweiligen Tiergesundheitsprogramm

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben als prakt. Tierarzt wurde beauftragt:

(Bitte vollständige Adresse angeben!)

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Hinweis: Die Beihilfe wird aufgrund von Artikel 10 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 (ABI. EU 2006 Nr. L 358 S. 3) nicht direkt an den Tierhalter gezahlt, sondern erfolgt über eine entsprechende Bezuschussung des Leistungserbringers.